

**TOP: Antrag von Herrn Erik Wille auf Feststellung eines "wichtigen Grundes" nach § 16 GemO Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit**

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
25.07.2019	Gemeinderat	Beschlussfassung

**Sachverhalt:**

Für die Wahlen zum Gemeinderat am 26. Mai 2019 hat Herr Erik Wille, Leidringen, auf der Liste der AfD kandidiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) hat Herr Wille schriftlich einer Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt.

Bei der Wahl zum Gemeinderat erhielt er 995 Stimmen. Insgesamt erhielt die AfD 1.933 Stimmen. Gemäß § 25 KomWG erhält die AfD nach Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach Sainte-Lague/Schepers einen Sitz im Gemeinderat. Auf Grund seiner Stimmenanzahl ist Herr Wille gewählt.

Gemäß § 15 Abs. 1 GemO haben die Bürger grundsätzlich die Pflicht, eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde (eine Wahl in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat, ...) anzunehmen und diese Tätigkeit während der bestimmten Dauer auszuüben.

Im Nachgang zur Wahl beantragte Herr Wille mit Mail vom 29. Mai 2019 die Feststellung eines wichtigen Grundes nach § 16 Gemeindeordnung (GemO) „Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit“ (siehe Anlage).

§ 16 GemO regelt, dass ein Bürger ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Grund ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen kann.

*Auszug aus der GemO:*

***„§ 16 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit***

*(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger*

- 1. ein geistliches Amt verwaltet,*
- 2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,*
- 3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,*
- 4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,*
- 5. anhaltend krank ist,*
- 6. mehr als 62 Jahre alt ist oder*
- 7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.*

*Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.*

*(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.*

*(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.“*

Herr Wille begründet seinen Antrag damit, dass er durch seine Wahl in den Kreistag und in den Gemeinderat nicht mehr genügend Zeit für seine Familie hat und seiner Fürsorgepflicht bei Ausübung von zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht mehr ausreichend nachkommen kann,

Nach § 30 Abs.1 Gemeindeordnung (GemO) und § 21 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) beginnt die Amtszeit der neugewählten Räte am Tag nach der Wahl, was bedeutet, dass Herr Wille bereits seit 27. Mai 2019 beide Ehrenämter inne hat, wenn auch die konstituierenden Sitzungen mit Aufnahme der Geschäfte erst nach Vorliegen des Wahlprüfungsbescheides stattfinden kann.

Die Gemeindeordnung legt als wichtigen Grund unter der lfd. Nummer 7 des § 16 die erhebliche Behinderung der Fürsorge für die Familie fest. Im Kommentar dazu heißt es, dass dabei die Zahl und das Lebensalter der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder von entscheidender Bedeutung sei.

Die Familie Wille hat 3 minderjährige Kinder, die im Haushalt der Eltern leben.

Wenn der Gemeinderat einen wichtigen Grund feststellt, scheidet Herr Wille aus dem Gemeinderat aus. Nachrücker ist Herr Marcus Funk, der in der nächsten Sitzung zu verpflichten wäre.

Die Entscheidung des Gemeinderats ist Herrn Wille zuzustellen und wird mit dem Zugang wirksam. Eine Zurücknahme des Antrags ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stellt gemäß § 16, Abs. 2 GemO fest, dass bei Herrn Erik Wille ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 GemO vorliegt.

**Anlagen:**

Antrag von Herrn Erik Wille, Leidringen